

An das
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstr. 21, Haus A

10559 Berlin
Vorab per Telefax: 030/90229-1099

Stuttgart, 30.04.2012

Weiterer Antrag auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz, Bezug: Az.: I C 1, stattgebender Bescheid v. 30.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gem. §§ 1,2,3,4 BlnInfGB Auskunft bzgl. der Versuchstierhaltung auf dem Campus Buch und/oder im Max-Delbrück-Centrum für die Jahre von 1999-2007 beantragt. Der Antrag bezieht sich auf die Häuser 84.1, 66 und 63.

Der Antrag bezieht sich auf die Zahl der Versuchstiere, der unterschiedlichen Arten der Versuchstiere, der Projekte, in denen die Tierarten mit welchen Quantitäten eingesetzt werden und, soweit schon in den eingereichten Planungsunterlagen vorhanden, der künftigen Verwendung welcher Tierarten in welchen Quantitäten in welchen Projekten.

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz ist am 15.10.1999 in Kraft getreten. Die Aufbewahrungszeit solcher Verwaltungsvorgänge beträgt im Regelfall mindestens 10 Jahre.

Es bestehen keinerlei Einschränkungen, da diese Unterlagen wohl keine Betriebsgeheimnisse, keine persönlichen oder betriebliche Daten und keine sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen enthalten. Insofern scheiden sämtliche Tatbestände gem. §§ 4-11 BlnInfGB aus.

Insofern ist die Genehmigung gem. § 4 BlnInfGB zu erteilen, möglicherweise gem. § 12 BlnInfGB eingeschränkt, dann jedoch mit ausführlicher Begründung mit Rechtsmittelbelehrung.

Unter Bezugnahme auf § 4 BlnInfGB kann die Auskunftserteilung ohne Akteneinsicht derart erfolgen, wenn entsprechende Kopien übersandt werden. Für die Kosten sagt sich der Antragsteller gut.

Ihr Amt ist für diesen Antrag zuständig.

Freundliche Grüße

(Dr. Haferbeck)